

Entgeltordnung der Bäder der Stadt Wetter (Ruhr) zur Durchführung besonderer Veranstaltungen

Aufgrund des § 8 der Entgeltordnung für die Benutzung der Bäder der Stadt Wetter (Ruhr) in der zur Zeit gültigen Fassung, werden für die Durchführung besonderer Veranstaltungen folgende Entgelte beschlossen:

§ 1 Entgelt

(1) Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen in den Bädern der Stadt Wetter (Ruhr) werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Aqua-Fun-Kurse
10 Unterrichtsstunden nach Wahl
Das Eintrittsgeld ist im Entgelt nicht enthalten. | 65,00 € |
| 2. wöchentliche Schwimmkurse
10 Unterrichtsstunden
Das Eintrittsgeld ist im Entgelt nicht enthalten. | 65,00 € |
| 3. tägliche Schwimmkurse
10 Unterrichtsstunden
Das Eintrittsgeld ist im Entgelt nicht enthalten. | 65,00 € |
| 4. Wassergewöhnungskurse
10 Unterrichtsstunden
Das Eintrittsgeld für Elternteil bzw. Erziehungsberechtigt/e und Kind ist im Entgelt nicht enthalten. | 65,00 € |
| 5. Aqua Bambini Kurse
10 Unterrichtsstunden
Das Eintrittsgeld für Elternteil bzw. Erziehungsberechtigt/e und Kind ist im Entgelt nicht enthalten. | 65,00 € |

(2) Eine Unterrichtsstunde (U/h) dauert 60 Minuten.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer/-innen an den Veranstaltungen nach § 1 verpflichtet. Im Falle minderjähriger Teilnehmer/innen sind die gesetzlichen Vertreter/innen verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Das Entgelt wird vor Kursbeginn mit der Anmeldung, spätestens jedoch mit dem ersten Kurstag, fällig.

§ 4 Entgelterstattung

- (1) Sollte die Veranstaltung durch das Verschulden oder Versäumnis eines Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) ausfallen oder abgesagt werden müssen, werden die für diese Veranstaltung bereits vereinnahmten Beträge gutgeschrieben oder die ausgefallenen Stunden werden nachgeholt. Die Stadt Wetter (Ruhr) kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen bereits vereinnahmte Beträge erstatten.
- (2) Sollte ein/e Kursteilnehmer/in eine Veranstaltung aus einem Grund, den die Stadt Wetter (Ruhr) nicht zu vertreten hat, versäumen, ist der Anspruch auf Erstattung, Gutschrift etc. ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 14.12.2000 in der Fassung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Wetter (Ruhr), 01.12.2015

Der Bürgermeister

Hasenberg